

- KREISTAG -

GESCHÄFTSORDNUNG

DES KREISTAGES

DES LANDKREISES

NORDSACHSEN UND DER

AUSSCHÜSSE

VOM 27. AUGUST 2008

Geschäftsordnung

des Kreistages des Landkreises Nordsachsen und der Ausschüsse

Aufgrund von § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) in der Fassung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 27. August 2008 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

beschlossen:

§ 1

Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistages ist der Landrat.
- (2) Der durch den Kreistag gewählte Erste Beigeordnete vertritt den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfalle.
- (3) Der durch den Kreistag gewählte Zweite Beigeordnete und die vom Kreistag aus seiner Mitte gewählten weiteren zwei Stellvertreter des Landrates vertreten den Landrat und den Ersten Beigeordneten im Falle ihrer Verhinderung in der durch § 51 Abs. 1 SächsLKrO bestimmten Reihenfolge.

§2

Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 5 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 4

Rechtsstellung und allgemeine Pflichten der Kreisräte

- (1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 31 Abs. 1 SächsLKrO). Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Die Kreisräte sind insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen. Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.
- (2) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (3) Die Kreisräte und der Landrat sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben wurden (§ 33 Abs. 2 SächsLKrO). Geheimzuhalten sind ferner amtliche Angelegenheiten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Kreisräte dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Kreisrat fort.

- (4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (5) Ein Kreisrat verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (§ 27 SächsLKrO) sowie bei Eintreten oder Bekanntwerden eines Hinderungsgrundes (§ 28 SächsLKrO); es endet mit dem Ablauf der Wahlzeit.

§ 5

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. in einem in gerader Linie in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens zehn von Hundert der Anteile gehören,
 7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

- (3) Der ehrenamtlich tätige Bürger und der ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Landrat, mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.
- (5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gilt entsprechend.

§ 6

Beschränkte Vertretungsmacht

- (1) Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.
- (2) Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro belegt werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräte, ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der ehrenamtlich tätigen Bürger sowie der ehrenamtlich tätigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der SächsLKrO Wahlberechtigten des Landkreises Nordsachsen.

- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 8

Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen besteht aus dem Landrat und 80 Kreisräten.
- (2) Der Kreistag beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt, der Kreistag soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsLKrO).
- (5) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (6) Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitzuteilen.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe des Landkreises Nordsachsen in den Amtsblättern des Landkreises bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.

§ 9

Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende und beratende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistages können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (§ 33 SächsLKrO).
- (2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 34 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO).
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können vom Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden. Den lokalen Presse- und Medienvertretern ist es während der öffentlichen Sitzungen gestattet, Ton- und Videoaufnahmen von einem fest zugewiesenen Platz im Sitzungsraum anzufertigen, soweit im Einzelfall für die jeweilige Sitzung oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt nicht die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Kreistages eine andere Entscheidung treffen.
- (4) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 11

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Sitzung gegeben sind, bedarf einer Prüfung jeweils im Einzelfall.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Beschließt der Kreistag, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit zur nächsten öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dieser Zeitpunkt wird vom zuständigen beschließenden Ausschuss festgestellt.

§ 12

Nichtöffentliche Sitzungen

Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen können bei

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Steuerangelegenheiten, wenn dabei die Interessen Einzelner betroffen sind,
4. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist, das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Die Prüfung, ob der Sitzungsgegenstand nichtöffentlich behandelt wird, erfolgt nach § 11. Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung sind Bedienstete des Landratsamtes ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind der Protokollführer und der für das Personalwesen zuständige Dezernent. Der Personalratsvorsitzende und gegebenenfalls die Gleichstellungsbeauftragte sind dann zugelassen, wenn sie nicht entsprechend den Rechtsvorschriften vorher gehört worden sind.

§ 13

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungen der Kreistags- und Ausschusssitzungen werden vom Landrat aufgestellt.
- (2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag.
- (3) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisräte oder auf Antrag einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt wurde oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Kreistages bzw. Ausschusses fallen.

§ 15

Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Kreisräten gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landratsamt, Büro des Kreistages, einzureichen und zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlussentwurf zu versehen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Kreistagssitzung und zuvor in den jeweiligen Ausschüssen behandelt werden sollen, spätestens 21 Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstermin des Ausschusses bzw. Kreistages beim Landratsamt vorliegen.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Kreistag der Behandlung wegen deren Dringlichkeit mehrheitlich zustimmt. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3) Nicht der Schriftform sowie der Einreichungsfrist bedürfen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie:

- a. Schluss der Debatte oder Abstimmung,
- b. Vertagung eines Tagungsordnungspunktes,
- c. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- d. Übergang zur Tagesordnung,
- e. Verweisung in einen Ausschuss,
- f. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g. Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h. Einwendung zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge, wie:

- a. Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
- b. Änderungsanträge während der Debatte,
- c. Zurückziehung von Anträgen,
- d. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, deren Annahme Ausgaben verursachen, können nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

§ 16

Einwohnerantrag

Ein Einwohnerantrag ist nach den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 der SächsLKrO zu behandeln.

§ 17 Bürgerbegehren

Ein Bürgerbegehren ist nach den Vorschriften des § 21 der SächsLKrO durchzuführen.

§ 18 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid ist nach den Vorschriften des § 22 der SächsLKrO durchzuführen.

§ 19 Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn der Erste Beigeordnete. Ist auch der Erste Beigeordnete verhindert, so führt den Vorsitz im Kreistag der Zweite Beigeordnete und, soweit auch dieser verhindert ist, einer der weiteren Stellvertreter nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, alle Personen, die sich während der Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten, nach vorheriger Abmahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Ausübung der Ordnungsgewalt steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landrates, eine Aussprache hierüber findet nicht statt. Bei Kreisräten und sachkundigen Einwohnern ist damit der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von vier Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, die Teilnahme untersagen.
- (4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Landrat den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 20

Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages,
 4. Bekanntgabe über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffenen Eilentscheidungen (§ 49 Abs. 3 SächsLKrO),
 5. Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 40 Abs. 3 SächsLKrO,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung vorhandener Ausschussbeschlüsse,
 7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 8. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben gemäß § 48 Abs. 4 SächsLKrO,
 9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO).
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung

hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 3 SächsLKrO).

- (4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und seine Stellvertreter befangen, gilt § 51 der SächsLKrO entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt (§ 35 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 22

Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Die Beigeordneten, die Dezernenten und die Amtsleiter sowie die Betriebsleiter der Kommunalen Eigenbetriebe nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.
- (4) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleicher Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen erteilt er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.
- (5) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (6) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.
- (7) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Debatte zu stellen.
- (8) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden

Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.

- (9) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (10) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer Redezeit von fünf Minuten gesprochen werden. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner zweimal einen Ruf „zur Sache“ oder einmal einen „Ordnungsruf“ erhalten hat und Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt.
- (11) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässige Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

§ 23

Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt. Über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Abstimmungen geschehen offen durch Heben der Abstimmungskarte, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer

Reihenfolge. Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.

- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen wird von der Wahlkommission bestehend aus dem Vorsitzenden des Kreistages bzw. seinem Stellvertreter und sechs Kreisräten bzw. deren Stellvertretern vorgenommen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24

Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 25

Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse sollen bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Abs. 3 der SächsLKrO gleichgestellten Personen die Möglichkeit einräumen Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 26

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
 3. den Namen des Vorsitzenden,
 4. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
 5. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitglieds,
 10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für Niederschriften des Jugendhilfeausschusses sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses unterzeichnungsbefugt. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zwölf Monate lang aufzubewahren.
- (5) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (6) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.
- (7) Allen Einwohnern steht die Einsicht nur in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen frei.

§ 27

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Die in den Ausschüssen zu beratenden Beschlussvorlagen sind dem Kreistag auch dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Ausschüsse im Rahmen ihrer Vorberatung eine Vorlage an den Kreistag abgewiesen haben.

§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Anwendung der Vorschriften dieser Geschäftsordnung soll nach Ablauf eines Jahres evaluiert werden.

Torgau, den 27. August 2008



Ozupalla
Landrat